

TARIFORDNUNG FÜR DIE SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats vom 16. November 2017 wird folgendes festgelegt:

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für die schulische Nachmittagsbetreuung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn § 2 Abs. 1 Z.9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen oder sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs.4 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Stadtgemeinde bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10. Oktober nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Der Elternbeitrag wird für die Betreuung während des Schulbetriebs berechnet.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10 Mal pro Jahr eingehoben.
- (5) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
- (6) Der Mindest- und der Höchstbeitrag, sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (September), erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2013/2014.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt 42,00 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag wird mit 114,00 Euro festgelegt.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das zweite Kind ein Abschlag von 25% und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag für die Betreuung beträgt 3 % von der Berechnungsgrundlage.

Für die schulische Nachmittagsbetreuung an weniger als 4-5 Tagen wird ein Tarif für

- 1-3 Tage festgesetzt, der 70% vom 5-Tages-Tarif (Mindestbeitrag 42,00 Euro, Höchstbeitrag 79,80 Euro) beträgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2018 in Kraft.